

Geschäftsordnung des Schülerrats und der Schülervertretung der Freien Waldorfschule Hildesheim (FWS)

§ 1 Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Schülerratsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie erlischt erst, wenn eine neue Ordnung angenommen wird.
- (2) Ergänzungs- und/oder Änderungsanträge zu dieser Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Schülerratsversammlung.

§ 2 Schülerrat

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Schülerrates sind die gewählten Klassenvertretungen. Diese bilden gemeinsam den Schülerrat.
Der Schülerrat wird durch die Schülervertretung vertreten.
- (2) Den Vorsitz der Schülerratssitzungen haben die Schülersprecher inne.
Diese lädt über die Klassenlehrer*innen die Mitglieder des Schülerrates schriftlich ein.
- (3) Die Schülervertreter*innen berufen den Schülerrat ein, sooft es die Geschäftslage erfordert.
Zwei Sitzungen im Schuljahr sind dabei verpflichtend.

Bei der ersten SRS innerhalb der ersten fünf Wochen des Schuljahres muss der Schülerrat

- a. Vertreter*innen in den Fachkonferenzen (FK)
- b. das Schülersprecherteam (SST)
- c. Vertreter des SSTs im Schulvorstand

wählen.

Zudem ernennt der Schülerrat die SV-Mitglieder als Gesamtkonferenz (GK)-Vertreter.

- (4) Bei Erscheinen von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder ist der Schülerrat beschlussfähig.
- (5) Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Datum, verhandelte Tagesordnungspunkte, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse müssen festgehalten werden. Zudem ist eine Liste der Anwesenden und der Nichtanwesenden nach Klassen zu führen. Das Protokoll muss zwei Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern des Schülerrates zugänglich gemacht werden.
- (6) Bei Bedarf können sechs Mitglieder des Schülerrats gemeinsam den Schülerrat gemäß Artikel 2 einberufen und die Sitzung leiten.
- (7) Anträge zur Schülerratssitzung nehmen die Schülervertreter*innen entgegen. In einer der Sitzung können Anträge zur Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.
- (8) Der Schülerrat kann alle von ihm vergebene Ämter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zurücknehmen. Dafür müssen im Vorhinein Gründe genannt werden und der betroffenen Person die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Bei Mitgliedern des

Geschäftsordnung der Schülervertretung der Freien Waldorfschule Hildesheim (FWS)

Schülersprecherteams muss zudem ein/-e Nachfolger/-in mit einfacher Mehrheit angenommen werden.

- (9) Zur internen Kommunikation wird jährlich ein E-Mail-Verteiler mit den Mitgliedern des Schülerrates und eingerichtet.
- (10) Der Schülerrat wird durch mindestens eine Lehrkraft, die frei wählbar ist, unterstützt.
- (11) Jedes Mitglied der SV kann durch eine Zweidrittelmehrheit der übrigen SV abberufen werden. Dafür müssen im Vorhinein Gründe genannt werden und dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (12) Bei jeder Sitzung wird gewissenhaft Protokoll geführt, in dem Datum, Anwesende und die behandelten Themen sowie Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll wird digitalisiert und via E-Mail-Verteiler allen Mitgliedern zugänglich gemacht.
- (13) Der Schülerrat ist berechtigt zur Deckung von Kosten, die im Zuge ihrer Arbeit entstehen, Spenden anzunehmen. Das Geld wird in einer Kasse gesammelt und durch zwei gewählte Kassenwärtner verwaltet, die gemeinsam Buch über Einnahmen und Kosten führen, und dies dem Schülerrat am Ende des Schuljahres vorlegen.

§ 4 Schülersprecherteam

- (1) Das Schülersprecherteam vertritt den Schülerrat, leitet die Schülerratssitzungen und hat die Pflicht jeder Zeit einen geordneten Überblick über für den Schülerrat relevanten Thematiken zu haben.
- (2) Das Schülersprecherteam sollte im Sinne seiner Funktion gute Beziehungen zu Schulleitung, Lehrkräften und Schüler*innen aller Jahrgänge pflegen.

§ 5 Rechtliche Grundlagen

Alle Bestimmungen dieser Ordnung stehen im Einklang mit dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) und der Schülerwahlordnung des Niedersächsischen Kultusministers bzw. der Kultusministerin. Bei Streitfragen sind das NSchG und die Schülerwahlordnung ausschlaggebend.